



**Landgericht
Hannover**

Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover

Keen Law Rechtsanwalts GmbH
Märkisches Ufer 38/40
10179 Berlin

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

4 O 380/24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

██████████

Durchwahl

0511/347-2615

Datum

04.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

██

erhalten Sie das Urteil vom 08.01.2026 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt
Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Volgersweg 65
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis
12.00 Uhr

Telefon
0511 / 347 0
Telefax

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur **Barrierefreiheit** des Dienstgebäudes, zum **elektronischen Rechtsverkehr** und zu möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden Sie im Internet unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Bankverbindung
Zahlungsempfänger: Niedersächsische
Land hauptkasse

██████████

INFOService Niedersächsische Justiz
0800 1112021 (Allgemeine Fragen zur
Justiz, keine Rechtsberatung)
infoservice@justiz.niedersachsen.de



**Landgericht
Hannover**

Im Namen des Volkes

Urteil

4 O 380/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Keen Law Rechtsanwalts GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 4. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Berkner als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 10.12.2025 für Recht erkannt:

- 1. Das Versäumnisurteil vom 24.09.2025 wird aufrechterhalten.**
- 2. Die Klägerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

3. **Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags fortgesetzt werden.**
4. **Der Streitwert wird auf 7.068,04 € festgesetzt.**

Tatbestand

Die klagende [REDACTED] nimmt aus übergegangenem Recht ihrer [REDACTED]-[REDACTED] den Beklagten aufgrund einer behaupteten anwaltlichen Pflichtverletzung in Anspruch.

[REDACTED]
[REDACTED]svertrag.

Die [REDACTED] erwarb mit Kaufvertrag vom 30. März 2016 ein Fahrzeug des Typs Audi A4. In das Fahrzeug war ein von der Volkswagen AG hergestellter Motor des Typs EA 189 verbaut. Der Motortyp enthält eine Software, welche auf dem Prüfstand vom regulären Abgasrückführungsmodus 0 in den stickoxid-optimierten Modus 1 wechselt (Umschaltlogik).

Ab September 2015 wurde – ausgehend von einer Pressemitteilung der Volkswagen AG vom 22. September 2015 – über den Diesel-Skandal betreffend Motoren vom Typ EA 189 in den nationalen und internationalen Medien ausführlich berichtet. Zeitgleich mit der Pressemitteilung veröffentlichte die Volkswagen AG eine aktienrechtliche ad-hoc-Mitteilung und informierte ihre Vertragshändler und Servicepartner über den Umstand, dass Fahrzeuge mit dem Motortyp EA 189 über die beschriebene Umschaltlogik verfügen. Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 waren im Jahr 2015 von einer Rückrufaktion des Kraftfahrt-Bundesamt betroffen.

Die [REDACTED]
Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem sog. „Diesel-Abgasskandal“.

Die Klägerin erteilte Deckungszusage für ein Klageverfahren gegen die Volkswagen AG. Der Beklagte reichte für die [REDACTED] mit Schriftsatz vom 14. Juli 2020 (Anlage K1, Bl. 16 ff. d. A.) Klage zum Landgericht Dresden ein. Das Landgericht Dresden wies die Klage mit Urteil vom 18. Dezember 2020 ab. Nachdem die Klägerin Deckungsschutzsage für das Berufungsverfahren erteilt hatte, legte der Beklagte für die [REDACTED] gegen das klagabweisende Urteil Berufung zum Oberlandesgericht Dresden ein. Die Berufung wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. September 2021 zurückgewiesen.

Die Klägerin behauptet, im Rahmen der Beratung, welche nur durch schriftliche Unterlagen erfolgte, sei der [REDACTED] mitgeteilt worden, dass die Erfolgsaussichten hoch seien. Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung der Volkswagen AG sei eine Rechtsverfolgung aber von Anfang an objektiv aussichtslos gewesen. Die Pflichtverletzung des Beklagten bestehe darin, im Vorprozess einen von Anfang an aussichtslosen Anspruch geltend gemacht zu haben, ohne die [REDACTED] zuvor über die fehlenden Erfolgsaussichten belehrt zu haben. Die Rechtslage zum sog. Kauf nach Ad-hoc sei zum Zeitpunkt der Klageerhebung höchststrichterlich geklärt gewesen. Die Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 21. März 2023 (Az. C-100/21) bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten würde zu einer unzulässigen ex-post-Betrachtung führen. Aus der entscheidenden ex-ante-Perspektive sei die Entscheidung des

EuGH nicht zu antizipieren und die Beratung sei an der bundesrichterlichen Rechtsprechung auszurichten gewesen.

Nachdem die Klägervertreterin im Termin am 24. September 2025 nicht aufgetreten war, wurde die Klage mit Versäumnisurteil vom 24. September 2025 abgewiesen. Das Versäumnisurteil wurde den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 02. Oktober 2025 zugestellt. Die Klägerin hat mit am 15. Oktober 2025 eingegangenen Schriftsatz Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 01. Oktober 2025 (*gemeint ist offensichtlich: 24. September 2025*) aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 7.068,04 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 24. September 2025 aufrechtzuerhalten.

Die Rechtslage sei offen gewesen. Die Klägerin beziehe sich ausschließlich auf eine vermeintliche objektive Aussichtslosigkeit und trage auch nur insoweit zur hypothetischen Kausalität vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß §§ 338 ff. ZPO zulässige Einspruch der Klägerin gegen das klageabweisende Versäumnisurteil hat in der Sache keinen Erfolg, so dass das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten war, weil die Klage unbegründet ist und daher die zu erlassende Entscheidung mit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt (§ 343 Satz 1 ZPO).

I. Der Klägerin steht kein, auf sie nach § 86 Abs. 1 VVG übergegangener, Schadensersatzanspruch gegenüber dem Beklagten aus dem zwischen ihm und der [REDACTED] geschlossenen Anwaltsvertrag gemäß §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB zu.

1. Es kann vorliegend dahinstehen, ob der Beklagte seiner Pflicht zur Beratung der Mandantin über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat.

a) Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Anwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und

möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (st. Rspr des BGH, vgl. Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, juris; Urteil vom 01. März 2007 - IX ZR 261/03 – juris; Urteil vom 21. Juni 2018 - IX ZR 80/17 – juris).

Auch im Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 - IX ZR 125/10, BGHZ 193, 193). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.). In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt für die Erfüllung der dem Rechtsanwalt obliegenden vertraglichen Aufgaben überragende Bedeutung zu. Deshalb hat er seine Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen in der Regel danach auszurichten, dies sogar dann, wenn er die Rechtsprechung für unzutreffend hält (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.).

Diese Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit [REDACTED] (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.).

b) Ausgangspunkt der Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts zu erteilenden Beratung.

Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt dabei hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.).

c) Davon ausgehend hatte sich die Beratung des Beklagten entgegen der Ansicht der Klägerin nicht daran auszurichten, dass für die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine oder nur geringe Erfolgsaussichten bestanden. Denn die Rechtsverfolgung war bei Klageeinreichung weder rechtlich noch tatsächlich aussichtslos. Die Erfolgsaussichten waren auch nicht lediglich gering, sondern vielmehr offen.

Der Erfolgsaussicht stand bereits nicht entgegen, dass die [REDACTED] das streitgegenständliche Fahrzeug erst nach der Ad-hoc Mitteilung der Volkswagen AG vom 22. September 2015 erworben hat. Denn der Bundesgerichtshof hatte erst mit Urteil vom 30. Juli 2020 (Az. IV ZR 5/20) – und damit nach der Klageeinreichung - entschieden, dass das Verhalten der Volkswagen AG nach dem 22. September 2015 aufgrund der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung sowie der sich daran anschließenden gleichlautenden Pressemitteilung der Volkswagen AG nicht mehr als sittenwidrig anzusehen sei und daher ein Anspruch aus § 826 BGB nicht gegeben sei. Die Rechtslage zum sog. Spätkauf nach der Ad-hoc-Mitteilung war also erst seitdem höchstrichterlich geklärt.

Zudem berief sich der Beklagte im Vorprozess darauf, dass durch das Aufspielen des Software-Updates auf das streitgegenständliche Fahrzeug eine weitere unzulässige Abschalteneinrichtung, ein sog Thermofenster, implementiert worden war.

Hinsichtlich des Thermofensters gab es bei Einreichung der Klage und bis zum Abschluss der ersten Instanz durch das Urteil vom 28. Dezember 2020 weder eine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung noch eine höchstrichterliche Entscheidung.

Auch nachdem zum Thermofenster die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 2021 (Az. VI ZR 433/19) und 09. März 2021 (Az. VI ZR 889/20) ergangen waren, wonach dieses ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht per se auf ein vorsätzliches sittenwidriges Verhalten der Fahrzeugherstellerin schließen lasse, hatten sich die Erfolgsaussichten nicht derart verschlechtert, dass der Beklagte von einer Einlegung der Berufung oder Fortführung des Berufungsverfahrens hätte abraten bzw. darauf hinweisen müssen, dass nur noch geringe Erfolgsaussichten bestehen.

Denn im Jahr 2021 lag zum Thermofenster noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor, weil als „höchstes Gericht“ in den sog. Dieselverfahren der Gerichtshof der Europäischen Union gilt, sofern es sich – wie in diesem Fall – auch um europarechtliche Fragestellungen handelt (vgl. BGH, Urteil vom 05. Juni 2024 – IV ZR 140/23, NJW 2024, 2532). Es war zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung und bis zur mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz im September 2021 noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob ein deliktischer Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 und Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 46 RL 2007/46/EG bestand.

Auch wenn der Bundesgerichtshof – ohne vorherige Konsultation des Europäischen Gerichtshofs - entschieden hatte (u. a. BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19 – a.a.O.; BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 5/20 –, juris), dass der Fahrzeugkäufer keinen deliktischen Schadensersatzanspruch gegen den Fahrzeughersteller aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV bzw. Art. 5 VO 715/2007/EG herleiten könne, weil die Verordnung, insbesondere ihr Art. 5, nicht dem Schutz des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts des einzelnen Fahrzeugwerbers diene, waren die entsprechenden Rechtsfragen durch Instanzgerichte dem EuGH im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt worden (s. LG Gera, EuGH-Vorlage vom 30. August 2019 – 7 O 1188/18 –, juris; LG Stuttgart Vorlagebeschluss vom 13. März 2020 – 3 O 31/20, BeckRS 2020, 3558 (insb. Frage 6-4); LG Ravensburg, EuGH-Vorlage vom 12. Februar 2021 – 2 O 393/20 –, juris).

Im Hinblick auf diese anhängigen Vorabentscheidungsverfahren waren die Prozessaussichten der auf Kaufpreiserstattung gerichteten Klage des [REDACTED] als offen anzusehen (vgl. KG, Hinweisbeschluss vom 18. September 2025, Az. 7 U 40/25, n. v.).

Es bestand zudem eine nicht völlig fernliegende Möglichkeit, dass es in dem Ausgangsverfahren ebenfalls zu einer Vorlage oder zumindest einer Verfahrensaussetzung bis zur Klärung der Rechtsfrage durch den Gerichtshof der Europäischen Union kommen würde.

Solange der Gerichtshof der Europäischen Union die Frage nicht abschließend beurteilt hatte – was bekanntermaßen erst mit Urteil vom 21. März 2023 (Az. C-100/21, NJW 2023, 1111) der Fall war – konnte mithin von einer Aussichtslosigkeit des Erfolgs von Schadensersatzansprüchen keine Rede sein. Der Vorlagebeschluss des Landgerichts Ravensburg (2 O 393/20, a.a.O.) datiert vom 12. Februar 2021 und lag damit jedenfalls zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung bereits vor. Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. März 2023 (Az. C-100/21, NJW 2023, 1111) hat der Bundesgerichtshof sodann entschieden, dass dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 VO (EG) 715/2007 versehenen Kraftfahrzeugs unter den Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch gegen den Fahrzeughersteller auf Ersatz des sog. Differenzschadens zusteht (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, NJW 2023, 2259).

Es war überdies im Jahr 2021 auch noch nicht offensichtlich geklärt, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 VO 715/2007 lediglich einen Differenzschadensersatz zu rechtfertigen mag, indes keinen Anspruch auf Kaufpreiserstattung gegen Übereignung des Fahrzeugs (KG, Hinweisbeschluss vom 18. September 2025, Az. 7 U 40/25, n. v.).

Sowohl das Oberlandesgericht Celle als auch das Kammergericht gehen davon aus, dass die Rechtslage hinsichtlich der Frage, ob ein Schadenersatzanspruch wegen der Verwendung eines Thermofensters besteht, bis zur Entscheidung des EuGH als offen zu betrachten war (vgl. OLG Celle, Hinweisbeschluss vom 05. September 2025, Az. 3 U 163/24, n. v. und KG, Hinweisbeschluss vom 18. September 2025, Az. 7 U 40/25, n. v.).

2. Im Rahmen einer pflichtgemäßen Beratung hatte deshalb der Beklagte die [REDACTED] [REDACTED], dass die Erfolgsaussichten offen waren, nicht aber von der Rechtsverfolgung wegen Erfolglosigkeit oder nur geringer Erfolgsaussicht abzuraten. Es kann offen bleiben, ob der Beklagte dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, weil er – wie die Klägerin behauptet – der [REDACTED] mitgeteilt habe, die Erfolgsaussichten seien „hoch“. Denn es fehlt jedenfalls an dem erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen der – unterstellt - fehlerhaften Beratung und dem klägerseits geltend gemachten Schaden.

Die Klägerin hat nicht dargetan und unter Beweis gestellt, wie sich die [REDACTED] [REDACTED] pflichtgemäßer Beratung verhalten hätte.

a) Fällt dem Rechtsanwalt eine schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Beratungspflicht zur Last, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Insoweit kann von Bedeutung sein, ob der Mandant eine [REDACTED] [REDACTED] unterhält.

Bestanden im Falle pflichtgemäßer Aufklärung mehrere in vergleichbarer Weise erfolversprechende Handlungsmöglichkeiten oder war das Ausmaß der zu erteilenden Risikohinweise gering, kommt die Annahme des Anscheinsbeweises in der Regel nicht in Betracht. Anders liegt der Fall, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung derart risikobehaftet war, dass der pflichtgemäß handelnde Rechtsanwalt von dieser abzuraten hatte. Das Gericht muss dabei in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus

einer [REDACTED] oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, a.a.O.). Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen. Ob sich der Mandant im konkreten Einzelfall für die Rechtsverfolgung entschieden hätte, ist für die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Dann greift der Anscheinsbeweis nicht ein und ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO notwendige Überzeugung des Tatrichters von einem beratungsgerechten Verhalten des Mandanten auf andere Weise herbeizuführen (BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, a.a.O.). Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises finden jedoch ihre Grenze, wenn die (weitere) Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war (BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, a.a.O.).

b) Vorliegend scheidet das Eingreifen eines Anscheinsbeweises aus, weil, wie dargelegt, die Erfolgsaussichten nicht objektiv aussichtslos, sondern offen waren. Es hätte der Klägerin obliegen, darzulegen und zu beweisen, dass die [REDACTED] über offene Erfolgsaussichten gegen die Klage und die Berufung entschieden hätte. Ausführungen zu der Verhaltensweise der [REDACTED] der tatsächlich geschuldeten Beratung über die offenen Erfolgsaussichten fehlen. Insbesondere behauptet die Klägerin nicht, dass die [REDACTED] die Klage und die Berufung bei offenen Erfolgsaussichten [REDACTED]

II. Mangels Hauptforderung besteht kein Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Berkner
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Hannover, 11.01.2026

Schmidt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 08.01.2026

Schmidt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

Beglaubigt
Hannover, 11.01.2026

Schmidt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte